

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Baden-Württemberg

1.08/2.16

Nr. 66/3411/51

7000 Stuttgart, den 25.08.80
Postfach 440

Regierungspräsidien

Stuttgart Karlsruhe Freiburg Tübingen

Autobahnamt

- Betr.: 1. Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes
(EKrG); Erstattung und Ablösung der
Erhaltungskosten;
hier: Ablösungsrichtlinien 1980 [1.08]
2. Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes - EKrG;
hier: Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten
bei Überführungen und Vorteilsausgleich [1.08]
3. Einrichtungen an Straßenbrücken wegen der Elektri-
fizierung von Bahnstrecken;
hier: Berührungsschutzanlagen und Verankerungen
von Leitungen der DB [2.16]

- Bezug: a) Erlaß des IM vom 11.07.1966,
Nr. Verk. 9136-3/171
- b) Erlaß des IM vom 05.04.1967,
Nr. Verk. 9136-3/181
- c) Erlaß des IM vom 15.10.1971,
Nr. XIII 9136-3/289

...

- d) Erlaß des IM vom 09.12.1971,
Nr. XIII 9136-3/296
- e) Erlaß des IM vom 16.02.1972,
Nr. XIII 9136-3/299
- f) Erlaß des IM vom 03.08.1971,
Nr. XIII 9250-1/36 (1.08)
- g) Erlaß des WM vom 30.07.1980,
Nr. 62/2340/32 (veröffentlicht)

- Anl. : 1) Allg.Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1979 (1.08)
2) Allg.Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1979 (1.08)
3) Allg.Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1979 (2.16)

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des WM vom 30.07.1980, Nr. 62/2340/32, veröffentlicht im GABl., werden die ARS Nr. 16, 17 und 18/1979 des Bundesministers für Verkehr zur Kenntnis und Beachtung übersandt. Wie in dem o.g. Erlaß angeführt, werden die neugefaßten Richtlinien des BMV für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich nach dem EKrG sowie die Bestimmungen über Schutzerdungsanlagen mit Zustimmung des Finanzministeriums für den Landesbereich übernommen.

Die im Bezug genannten Erlasse des IM, a) - f), werden hiermit aufgehoben.

gez. Kolbe



Stuttgart, den 25. 8. 1980

Beglaubigt
Kammela
Angestellte

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/1979

Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung

Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Bonn, den 10. Oktober 1979
StB 15/78.10.20/15063 Va 79

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betreff: **Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes – EKrG;**
hier: Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich

Bezug: 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1966 vom 10. 5. 1966 – StB 2/3/E 1/4-Lkb – 34 Vms 66
2) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/1971 vom 30. 7. und 25. 11. 1971 – StB 2/3/E 1/6 – 78.10/2052 Vms 71 –

Anlage: Richtlinien

Nach der Einführung der „Ablösungsrichtlinien 1980“ fasse ich den Inhalt meiner im Bezug genannten Rundschreiben wie folgt zusammen:

Nach § 15 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (§§ ohne Bezeichnung sind solche des EKrG) hat der Beteiligte, der die Änderung einer Überführung nach § 12 Nr. 1 oder 2 verlangt oder sie im Fall einer Anordnung hätte verlangen müssen, die hierdurch verursachten Erhaltungskosten zu erstatten.

Nach § 12 Nr. 1 sind Vorteile, die infolge Änderung einer Überführung durch einen Beteiligten dem anderen Beteiligten erwachsen, auszugleichen. Entsprechendes gilt nach § 12 Nr. 2, wenn beide Beteiligte die Änderung der Überführung verlangen oder sie im Falle einer Anordnung hätten verlangen müssen.

Bei der Herstellung einer neuen Überführung hat der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, nach § 15 Abs. 1 die hierdurch verursachten Erhaltungskosten des anderen Beteiligten diesem zu erstatten. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn zwei neue Verkehrswege gleichzeitig angelegt werden, da jeder Beteiligte seine Erhaltungskosten ohne Ausgleich zu tragen hat (§ 15 Abs. 1 Satz 2). Die Erhaltung umfaßt die laufende Unterhaltung und Erneuerung (§ 14 Abs. 1 Satz 2).

Nach § 15 Abs. 4 tritt in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 1 sowie des Abs. 2 an die Stelle der Erstattung der Erhaltungskosten auf Verlangen eines Beteiligten die Ablösung. Bei Kreuzungen zwischen Strecken der Deutschen Bundesbahn und Bundesfernstraßen ist nach den als Anlage beigefügten Richtlinien zu verfahren, die im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbahn aufgestellt wurden.

Die Anwendung der Richtlinien für Kreuzungen, an denen Strecken der DB und öffentliche Straßen im Sinne der Straßengesetze der Länder beteiligt sind, wird empfohlen.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau
– Nr. 4/1966 vom 10. 5. 1966 – StB 2/3/E 1/4-Lkb – 34 Vms 66 und
– Nr. 21/1971 vom 30. 7. und 25. 11. 1971 – StB 2/3/E 1/6 – 78.10/2052 Vms 71
werden hiermit aufgehoben.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 20/1979 vom 31. Oktober 1979 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Stoll

Anlage

Richtlinien

für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich

I. Erstattung der Erhaltungskosten bei Änderung einer Überführung (§ 15 Abs. 2) des EKrG

- 1 – (1) § 15 Abs. 2 (§§ ohne Bezeichnung sind solche des EKrG) behandelt den Fall, daß sich die Erhaltungskosten der Überführung infolge einer Maßnahme nach § 3 erhöhen (Erhaltungsmehrkosten). Die Erhaltungsmehrkosten hat der Beteiligte, der die Maßnahme nach § 12 Nr. 1 oder 2 verlangt oder hätte verlangen müssen, dem anderen Beteiligten, der die Erhaltungslast hat, zu erstatten.
 - (2) Eine Ablösung ist aus praktischen Gründen sowie zur Einsparung von Verwaltungsarbeit zweckmäßig und deshalb stets zu verlangen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe dagegen sprechen.
 - (3) Der Ablösungsbetrag ist für eine unbegrenzte Zeit zu berechnen.
- 2 – (1) Die Erhaltungsmehrkosten sind durch einen Vergleich der kapitalisierten Erhaltungskosten der Überführung (Ablösungsbeträge) nach dem Bauzustand vor der Änderung und dem Bauzustand nach der Änderung der Überführung zu ermitteln. Sind die kapitalisierten Erhaltungskosten der geänderten Überführung höher als die kapitalisierten Erhaltungskosten der alten Überführung, so liegen Erhaltungsmehrkosten vor.
 - (2) Für die Berechnung der Ablösungsbeträge sind die „Ablösungsrichtlinien 1980“ maßgebend.
- 3 – Bei einseitigem Verlangen (§ 12 Nr. 1) sind Erhaltungsmehrkosten von dem Beteiligten zu erstatten, der die Änderung verlangt hat oder hätte verlangen müssen.
- 4 – (1) Bei beiderseitigem Verlangen (§ 12 Nr. 2) hat der nicht erhaltungspflichtige Beteiligte die von ihm verursachten Erhaltungsmehrkosten dem Bauasträger der Überführung zu erstatten.

zung zu erstatten. Sein Anteil an den Erhaltungsmehrkosten ist nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem die fiktiven Kosten der Kreuzungsmaßnahme (Baukosten, Verwaltungskosten) bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden. Dieses Verhältnis ist wie folgt zu berechnen:

- (2) Ist die DB erhaltungspflichtig, so hat der Straßenbaulastträger ihr

$$M_{St} = \frac{K_{St}}{K_{DB} + K_{St}} \cdot M \text{ zu erstatten}$$

- (3) Ist der Straßenbaulastträger erhaltungspflichtig, so hat die DB ihm

$$M_{DB} = \frac{K_{DB}}{K_{DB} + K_{St}} \cdot M \text{ zu erstatten}$$

- (4) In diesen Formeln bedeuten

M = Erhaltungsmehrkosten
(Differenz der kapitalisierten Erhaltungskosten der Überführung nach dem Bauzustand vor der Änderung und dem nach der Änderung);

M_{St} = Anteil der Erhaltungsmehrkosten, den der Straßenbaulastträger an die DB zu zahlen hat, wenn die DB erhaltungspflichtig für die Überführung ist;

M_{DB} = Anteil der Erhaltungsmehrkosten, den die DB an den Straßenbaulastträger zu zahlen hat, wenn der Straßenbaulastträger erhaltungspflichtig für die Überführung ist;

K_{St} = Fiktive Kosten für die Änderung der Überführung entsprechend dem Verlangen des Straßenbaulastträgers allein;

K_{DB} = Fiktive Kosten für die Änderung der Überführung entsprechen dem Verlangen der DB allein.

II. Vorteilsausgleich (§ 12)

- 5 – (1) Ein ausgleichender Vorteil liegt im wesentlichen dann vor, wenn die Änderung der Überführung, die ein Beteiligter verlangt oder hätte verlangen müssen, dem anderen Beteiligten eine Verringerung oder den Wegfall seiner Erhaltungslast bringt. Ausgleichspflichtig ist der erhaltungspflichtige Beteiligte, der durch die Maßnahme des anderen Beteiligten einen Vorteil im Sinne von § 12 erlangt.
- (2) Eine Verringerung der Erhaltungslast ist insbesondere gegeben, wenn durch Änderung der Überführung (§ 3 Nr. 3) sich die bisherige Erhaltungslast des anderen Beteiligten ermäßigt.
- (3) Der Wegfall der Erhaltungslast ist insbesondere gegeben, wenn die Überführung beseitigt wird (§ 3 Nr. 1).
- 6 – (1) Ergibt der Vergleich der kapitalisierten Erhaltungskosten der Überführung (Ablösungsbeträge) nach dem Bauzustand vor der Änderung und dem Bauzustand nach der Änderung der Überführung (vgl. Abschnitt I), daß die kapitalisierten Erhaltungskosten der geänderten Überführung niedriger sind als die kapitalisierten Erhaltungskosten der alten Überführung, so liegt ein ausgleichender Vorteil vor.
- (2) Für die Berechnung der Ablösungsbeträge sind die „Ablösungsrichtlinien 1980“ maßgebend.
- 7 – Bei einseitigem Verlangen (§ 12 Nr. 1) hat der erhaltungspflichtige Beteiligte den Vorteil dem anderen Beteiligten auszugleichen, der die Maßnahme verlangt oder hätte verlangen müssen.
- 8 – (1) Bei beiderseitigem Verlangen (§ 12 Nr. 2) hat der erhaltungspflichtige Beteiligte den durch die Maßnahme des

anderen Beteiligten verursachten Vorteil anteilig auszugleichen. Dessen Anteil an dem Vorteil ist nach dem Verhältnis zu ermitteln, in dem die fiktiven Kosten der Kreuzungsmaßnahme (Baukosten, Verwaltungskosten) bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würden. Dieses Verhältnis ist wie folgt zu berechnen:

- (2) Ist die DB erhaltungspflichtig, so hat sie dem Träger der Straßenbaulast

$$V_{St} = \frac{K_{St}}{K_{DB} + K_{St}} \cdot V \text{ zu erstatten}$$

- (3) Ist der Träger der Straßenbaulast erhaltungspflichtig, so hat er der DB

$$V_{DB} = \frac{K_{DB}}{K_{DB} + K_{St}} \cdot V \text{ zu erstatten.}$$

- (4) In dieser Formel bedeuten

V = Gesamtvorteil, der durch die Änderung der Überführung entstanden ist.

V_{St} = Anteil am Vorteil, den die DB bei Änderung ihrer Überführung an den Träger der Straßenbaulast als Mitveranlasser auszugleichen hat;

V_{DB} = Anteil am Vorteil, den der Träger der Straßenbaulast bei Änderung seiner Überführung an die DB als Mitveranlasser auszugleichen hat;

K_{St} = Fiktive Kosten gemäß § 12, die der Straßenbaulastträger bei getrennter Durchführung der Änderung zu tragen hätte;

K_{DB} = Fiktive Kosten gemäß § 12, die die DB bei getrennter Durchführung der Änderung zu tragen hätte;

III. Ablösung der Erhaltungslast bei neuen Überführungen (§ 15 Abs. 1)

- 9 – (1) Wird eine neue Überführung gebaut, so sind die Erhaltungskosten insbesondere dann zu erstatten, wenn der neue Verkehrsweg unterführt wird und der Baulastträger des vorhandenen Verkehrsweges deshalb wegen der in seine Baulast kommenden Überführung vermehrte Unterhaltungskosten nach § 14 Abs. 1 und 3 hat.
- (2) Wird der neue Verkehrsweg überführt, so hat dessen Baulastträger ohnehin die Erhaltungslast der Überführung. Jedoch obliegt bei einer Straßenüberführung über eine elektrifizierte Bahnstrecke die Erhaltungslast für Schutzerdungsanlagen nach § 14 Abs. 1 und 3 dem Eisenbahnunternehmer, so daß hierfür die Erhaltungskosten zu erstatten sind, wenn die Straße der neue Verkehrsweg ist.
- (3) Wegen der Ablösung der zu erstattenden Kosten siehe Nr. 1.
- 10 – Der Ablösungsbetrag ist für eine unbegrenzte Zeit zu berechnen. Für die Berechnung des Ablösungsbetrages sind die „Ablösungsrichtlinien 1980“ maßgebend.

IV. Ergänzung

- 11 – Die sich aus den Ablösungsberechnungen ergebenden Endbeträge sind auf volle 100 DM auf- oder abzurunden.
- 12 – Die Berechnungsunterlagen sind dem anderen Beteiligten in nachprüfbarer Form mitzuteilen.
- 13 ^{4/} Die von der DB zur Abgeltung der Erhaltungsmehrkosten oder zum Ausgleich eines Vorteils dem Träger der Straßenbaulast gezahlten Beträge fließen als Beiträge Dritter den Baumitteln zu. Sie sind in der Übersicht über die Bereitstellung der Geldmittel (Anlage 8 der RE) anzugeben.

13 neue Fassung:
* „Ablösungsbeträge sind aus Unterhaltungsmitteln zu beschaffen. In diesem Rahmen sind sowohl Einnahmen als auch Ausgaben zu erfassen.“

ARS 19/1981 vom 17. 8. 81